Gründe für die Bevorzugung

der Gesellschaft mit beschränkter Haftung

vor der Aktiengesellschaft

Von

Gustav Stinnes

Gründe für die Bevorzugung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung vor der Aktiengesellschaft.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Gustav Stinnes

Gerichtsreferendar aus Mülheim-Ruhr.

Berlin 1905.

Druck von Wilhelm Pilz, Landsberger Strasse 108.

Gründe für die Bevorzugung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung vor der Aktiengesellschaft.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545805_0087

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung 1

I. Zwecke, die die Gesellschaft mit beschränkter Haftung verfolgen darf 2

II. Gründung 3

a) Rechtliche Stellung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung 10

b) Stammkapital und Stammeinlage 11

c) Geschäftsanteile 12

d) Muss zur Erreichung dieses Zieles die Form des Aktienvereins unsere Gesellschaft verdrängen? 18

III. Einzelne Vorzüge 22

a) Zubusse 22

b) Steuer 27

IV. Die Geschäftsführung 29

Schlussbetrachtung 30

Literaturverzeichnis.

Das Reichsgesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, von Ludolf Parisius und Dr. Hans Krüger, Berlin 1901.

Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, von Dr. Herm. Staub, Berlin 1903.

Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht, von R. Förtsch, Leipzig 1892.

Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht, von O. Bähr, Sonderabdruck aus dem Grenzboten, Leipzig 1892.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftbarkeit. Eine gesetzgeberische Studie von Robert Esser II in Cöln, Berlin 1886.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht. Darstellung dieser Gesellschaft zum Gebrauch in der Praxis. Schlieckmann, Geheimer Justizrat, Berlin 1895.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht, von Dr. iur. Jul. Lubszynski, Berlin 1893.

Entwurf eines Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht mit Begründung. Reichstagsaktenstück Nr. 660 für 1892.

Reichsgesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht, von Ferdinand Birkenbihl, Berlin 1893.

Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht, von Dr. J. Liebmann, 4. Auflage.

Lehrbuch des Handelsrechts, von Conrad Cosack, Stuttgart 1900.

Das deutsche Handelsrecht, von Dr. Karl Gareis, Berlin 1903.

Archiv für bürgerliches Recht, Band 19, Berlin 1901.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Band IV, Jena 1900.

Untersuchungen zum inneren Vereinsrecht, von Dr. Alexander Leist, Jena 1904.

Kolonialgesellschaftsrecht in Vergangenheit und Gegenwart, von Karl Lehmann, Berlin 1896.

Deutsche Kolonialgesellschaften, von Victor Ring, Berlin 1888.

Alte und neue Formen der Handelsgesellschaft, von Dr. L. Goldschmidt, Berlin 1892.

Verein für die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen von Handel und Gewerbe, Nr. 25, Berlin 1891.

Die Mitglieder und Organe der Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht, von Dr. iur. Paul Budemann, Fürth i. B., 1896.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht in ihrer Beziehung zur Aktiengesellschaft und neueren Gewerkschaft. Inaugural-Dissertation der Georgs August-Universität zu Göttingen, von Ernst Schneider.

Ueber die Unterschiede der Gesellschaft mit beschränkter Haftung von der Aktiengesellschaft in Errichtung, Vertretung und Geschäftsführung. Inaugural-Dissertation der Universität Marburg, von Julius Jung.

Einleitung.

Bis zum Jahre 1892 gab es nur zwei sich diametral gegenüberstehende Gesellschaftsformen, die ganz individualistische offene Handels- und die rein kapitalistische Aktiengesellschaft. Beide Formen genügten in unendlich vielen Fällen nicht für die Betätigung der Gesellschaftsbildung im Handelsverkehr. Speziell gewerbliche Kreise verlangten dringend nach einer einfacheren Gesellschaftsform mit gleichzeitiger juristischer Persönlichkeit und ohne die solidarische Haftung der offenen Handelsgesellschaft; ja, man war sogar schon aus Not häufig dazu übergegangen, nach dem Berggesetz ein Gerechtsame zu erwerben, nur um dann als Gewerkschaft ganz andere Geschäfte treiben zu können. Dem andauernden Drängen speziell rheinischer Industrieller und Abgeordneter nachgebend, legte am 11. Februar 1892 die Regierung dem Reichstag den Entwurf eines Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vor, dessen fast unveränderte Annahme allerdings einigermassen übers Knie gebrochen worden ist, indem am 21. März bereits das Gesetz in letzter Lesung en bloc vom Reichstage angenommen wurde. Dass trotz dieser Uebereilung etwas Gutes geschaffen wurde und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht ohne Grund oft auf Kosten ihrer Hauptrivalin, der Aktiengesellschaft, existent geworden ist und sich ausgebreitet hat, das zu zeigen, wird Aufgabe dieser Arbeit sein.

I. Zwecke, die die Gesellschaft mit beschränkter Haftung verfolgen darf.

Gleich der Aktiengesellschaft kann die Gesellschaft m. b. H. zu jedem Zwecke, der nicht gegen ein gesetzliches Verbot oder die guten Sitten verstösst, mag sie wirtschaftliche oder ideelle Zwecke verfolgen, errichtet werden. Letzteres war zeitweise bei der Aktiengesellschaft bestritten und ist heute überwiegend bejahend entschieden, wohingegen bei der Gesellschaft m. b. H. von Anfang an trotz ihres im Gesetz (§ 13) hervorgehobenen Charakters als Handelsgesellschaft die Berechtigung zur Verfolgung nichtwirtschaftlicher Zwecke niemals bestritten worden ist.

Der Hinweis auf die Streitfrage muss hier genügen, andererseits ist aber auch ein Privileg der Aktiengesellschaft nicht unerwähnt zu lassen. Dieser Form der Gesellschaftsbildung ist ausschliesslich der Betrieb des Hypothekenbankgeschäftes vorbehalten und auch die meisten Zweige des Versicherungswesens sind der Gesellschaft m. b. H. gesetzlich[1]) entzogen und den Aktien- oder Gesellschaften auf Gegenseitigkeit übertragen, doch stehen dem Bundesrat einschränkende oder erweiternde Befugnisse zu.

Abgesehen von dieser nicht umfangreichen Beschränkung, deren Nachteil kaum von Bedeutung sein dürfte, weil Versicherungsgesellschaften doch stets ein so bedeutendes Kapital erfordern, dass die Aktiengesellschaft auch fernerhin die geeignete Form bleiben wird, sind im übrigen beide Gesellschaften wie gesagt in der Betätigung ihrer Zwecke gleich frei. Trotzdem wird es sich in unendlich vielen

[1]) Gesetz vom 12. Mai 1901.

Fällen aus formellen und wirtschaftlichen Gründen von selbst verbieten, wenn das Bedürfnis einer Gesellschaftsbildung und zugleich einer Beschränkung auf eine Höchstgrenze der Verlustmöglichkeit vorliegt, die Form der Aktiengesellschaft zu wählen.

II. Gründung.

Schon aus der ebenso komplizierten wie kostspieligen Gründung einer Aktiengesellschaft gegenüber der Gesellschaft m. b. H. erhellt das Gesagte. Der Unterschied lässt sich am besten entwickeln, wenn man den denkbar einfachsten Fall der Entstehung einer solchen Gesellschaft herausgreift.

Zwei Leute verfolgen gemeinsam einen gewissen Zweck, dessen Erreichung ihnen zusammen leichter erscheint. Verfügen sie über das gesetzliche Mindeststammkapital von 20 000 Mark, so sind die ersten Voraussetzungen der Entstehung einer Gesellschaft m. b. H. bereits gegeben und es kann zum Gründungsakt geschritten werden. Dazu gehört, dass die beiden einen Gesellschaftsvertrag abschliessen, und zwar vor Gericht oder einem Notar, wobei nicht einmal gleichzeitige Anwesenheit beider Teile verlangt wird. Der Vertrag kann durch einen gehörig Bevollmächtigten als Vertreter oder aber auch dadurch geschlossen werden, dass der Erste den Vertrag entwirft und unterschreibt, sodann dem Zweiten den vollzogenen Vertrag zur Annahme offeriert und letzterer in beglaubigter Form seine Annahme erklärt. Bei räumlich entfernt wohnenden Kontrahenten ist dies gewiss ein nicht zu unterschätzender Vorteil.

Im übrigen hat der Gesellschaftsvertrag ganz gleichartig wie bei der Aktiengesellschaft Firma, Sitz und Ge-

genstand der Gesellschaft, die Höhe des Stammkapitals und der von jedem der beiden Gesellschafter übernommenen Stammeinlage, die nicht unter 500 Mark betragen darf, anzugeben, sowie etwaige nicht in Geld eingebrachte Sacheinlagen nach Art und Wert klarzulegen.

Andererseits genügt aber auch die genaue Bezeichnung der in die Gesellschaft inferierten Sacheinlagen im Gesellschaftsvertrage. Dieser kann ferner den oder die Geschäftsführer bezeichnen, wofern die Gründer nicht auch selbst, was hier meist geschieht, die Vorstandsgeschäfte übernehmen wollen. Nun erfordert das Gesetz nur noch den Nachweis der Einzahlung von einem Viertel des Stammkapitals bzw. von mindestens 250 Mark, sowie die Bereithaltung der etwaigen Sacheinlagen zur freien Verfügung des Vorstandes, und die Gesellschaft kann zum Handelsregister angemeldet und eingetragen werden. Damit ist aber die Gesellschaft m. b. H. als selbständiges Rechtssubjekt existent geworden.

Demgegenüber werden als Mindestzahl bei Entstehung einer Aktiengesellschaft fünf Gründer verlangt, ein Umstand, der, abgesehen von der grösseren Schwierigkeit, den Willen von fünf Menschen auf ein gleichartiges Ziel zu konzentrieren, bei vielen vorherrschend individualistisch betriebenen Unternehmungen von der Gründung einer Aktiengesellschaft abschrecken wird. Es kommen zahllose Fälle vor, wo zwei oder drei Sozien gerne die Beruhigung der Haftbarkeit bis zu einer bestimmten Höchstgrenze, wie es die Aktiengesellschaft gewährt, geniessen möchten, aber durch die Notwendigkeit der Aufnahme noch anderer Personen davon abgeschreckt werden, wie es die Gründung der Aktiengesellschaft erfordert. Diese Möglichkeit ist durch das Gesetz vom 20. April 1892, wie ausgeführt, geboten und hat nicht wenig zur Verbreitung der Gesellschaft m. b. H. auf Kosten der Aktiengesellschaft beigetragen. Dazu kommen weiter die ausserordentlich peinlichen und kostspieligen Vorschriften des Gründungsaktes selbst.

Man unterscheidet die sogenannte Simultan- und die Sukzessivgründung, welch letztere durch § 2 des Gesetzes vom 20. April 1892 für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ausgeschlossen ist. Trotzdem wird sie, besonders bei grossen Gesellschaften, vielleicht noch häufiger vorkommen, weil sich recht oft die Gründer nicht bereit erklären werden, die gesamten Aktien für sich zu übernehmen. In diesem Falle müssen erst die nicht übernommenen Aktien zur Zeichnung aufgelegt werden, was meist mit Hilfe der Bankanstalten und natürlich nur gegen entsprechende Provision geschieht. Es müssen Zeichnungsscheine ausgestellt werden, die ungefähr den Inhalt des ganzen Gesellschaftsvertrages der Gründer wiederzugeben und vor allem einen Zeitpunkt anzugeben haben, in dem die Verpflichtung aus diesem Scheine erlischt bei Vermeidung der Nichtigkeit.

Dann, nachdem alle Aktien gezeichnet sind, soll von den Gründern eine Generalversammlung der Aktionäre bzw. Zeichner berufen werden und diese hat einerseits den Vorstand zu bestellen, wenn es nicht im Gesellschaftsvertrag von den Gründern geschehen ist, andererseits in allen Fällen den Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft zu wählen.

Bei der Simultangründung einer Aktiengesellschaft, die überhaupt mehr der einfachen Gründung der Gesellschaft m. b. H. gleicht, hat die Wahl des Aufsichtsrats bereits bei der Errichtung oder in einer besonderen gerichtlichen oder notariellen Verhandlung zu geschehen. Der Vorzug der Gesellschaft m. b. H. ist es, dass sie einen Aufsichtsrat bestellen kann, es aber nicht braucht. Das Institut des Aufsichtsrats wird sehr oft als Last empfunden werden; bei kleinen Gesellschaften, wo Vorstand und Besitzer dieselben Personen sind, erscheint der Aufsichtsrat gewiss häufig als überflüssig und als eine äusserst lästige Kontrolle, ganz abgesehen davon, dass er seine Tätigkeit selten umsonst gewährt. Man kann dies gerade in letzter

Zeit immer mehr beobachten, dass die Aufsichtsräte nicht mehr mit prozentualer Gewinnbeteiligung zufrieden sind, sondern feste Tantiemen und Mindestvergütigungen ohne Rücksicht auf die Gewinne der Gesellschaft beanspruchen und erhalten. Freilich ist dies Verlangen durchaus erklärlich, seit durch neuerliche Rechtsprechung wiederholt Aufsichtsräte mit ihrem ganzen Vermögen für die Schulden ihrer Gesellschaft haftbar geworden sind.

Andererseits darf nicht verkannt werden, dass eine Gesellschaft durch Hineinwahl in den Aufsichtsrat sich bedeutenden Einfluss und Kredit vor allem erschliessen kann.

Das vermag ja aber die Gesellschaft m. b. H., wenn es ihr geeignet erscheint, gleichfalls, sie hat also nur die Vorteile dieses Instituts, aber braucht nicht unter deren Unannehmlichkeiten zu leiden.

Erst recht jedoch zeigt sich die Einfachheit und damit der Vorzug der Gründung einer Gesellschaft m. b. H., wenn sie in Vergleich gezogen wird mit der sogenannten qualifizierten Gründung einer Aktiengesellschaft, d. h. wenn Aktien oder Stammeinlagen nicht nur gegen Geld, sondern gegen Sacheinlagen oder sonstige Wertobjekte gewährt oder die letzteren auf Aktien oder Stammeinlagen teilweise oder ganz angerechnet werden.

Bei der neuen Gesellschaft genügt es, wie schon oben angedeutet, wenn sie diese inferierten Vermögenswerte genau bezeichnet, ihr Inferent namhaft gemacht und der Preis der Uebernahme bzw. Anrechnung angegeben wird, und zwar im Gesellschaftsvertrage.

Abgesehen von dem weiteren Erfordernis des § 5 Abs. 4 des Gesetzes, dass nämlich derartige Festsetzungen des Gesellschaftsvertrages mit der Eintragung der Gesellschaft sowohl bei dem Hauptsitz als auch bei jeder Zweigniederlassung, wenigstens bei letzteren in den ersten zwei Jahren nach Gründung der Gesellschaft, dem Veröffent-

lichungszwang unterliegen, verlangt das Gesetz keine anderen Kautelen zum Schutze des Publikums.

Demgegenüber stellt das Gesetz bei der Aktiengesellschaft zunächst dieselben Erfordernisse auf, wie bei der Gesellschaft m. b. H. Aber es begnügt sich bei ersterer Gesellschaftsform bei weitem nicht damit.

Die Gründer der Aktiengesellschaft, und zwar gelten als solche *ipso iure* alle diejenigen, die Sacheinlagen in die Gesellschaft eingebracht haben, müssen zuförderst einen genauen schriftlichen sogenannten Gründerbericht aufstellen, unter ausführlicher Angabe der Gründe, welche sie zur Wertbemessung der eingebrachten und übernommenen Vermögensgegenstände veranlasst haben.

Es ist ihre Pflicht, die Abschlussverhandlungen, die zur Uebernahme bzw. Einbringung geführt haben, darzulegen, sowie sonstige wichtige Vereinbarungen, die mit der Gründung getroffen wurden. Bei Uebernahme eines bestehenden Erwerbsunternehmens, also bei jeder Umwandlung eines solchen in eine Aktiengesellschaft, müssen in dem Bericht auch die Erträgnisse der letzten zwei Jahre dargelegt sein, was regelmässig mit der Vorlegung einer Bilanz gleichbedeutend sein dürfte. Dieser Gründerbericht unterliegt dann aber noch der Nachprüfung durch mindestens zwei Revisoren, die gewöhnlich die zuständige Handelskammer, in Ermangelung einer solchen das Registergericht, bestellt. Und zwar beschränkt sich diese Prüfung nicht etwa auf diejenigen Verhältnisse, die die Gründung zu einer qualifizierten stempeln, vielmehr ist die Nachprüfung der Revisoren auch auf die Richtigkeit und Vollständigkeit aller anderen von den Gründern ausgearbeiteten Angaben unterworfen, insbesondere derjenigen über die Zeichnung resp. Einzahlung auf die Aktien. Wie von den Gründern, wird von ihnen auch ein schriftlicher Bericht verlangt, von dem ein Exemplar dem jeweiligen bestellenden Organ einzureichen ist, und zwar in der Absicht, dass jeder Interessent des

Handelsstandes hier Gelegenheit hat, sich über die Umstände, die zur Gründung der Gesellschaft geführt haben, unterrichten kann, also eine weitere Sicherungsmassregel gegen Uebervorteilung des Publikums.

Nicht minder wichtig andererseits ist der Prüfungsbericht für die Gesellschaft selbst, insofern sich z. B. Meinungsverschiedenheiten zwischen den Revisoren und den Gründern erheben. Wenn letztere nicht die genügenden Aufschlüsse geben oder Unterlagen beibringen für ihre Angaben, dann ist noch die Entscheidung der Stelle, die die Revisoren ernannt hat, abzuwarten. Weigern die Gründer sich dann noch, entgegen dieser Entscheidung die erforderlichen Aufklärungen zu geben, so liegt der Fall ebenso, als wenn sich für eine Gesellschaft keine Revisoren bestellen lassen wollen. Es kann kein Prüfungsbericht erstattet werden und somit fehlt ein gesetzliches Erfordernis zur Eintragung. Dadurch ist aber die Entstehung der Gesellschaft unmöglich geworden. Endlich haben die Revisoren Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Auslagen und Mühewaltung, also wieder eine Verteuerung, von der Langwierigkeit abgesehen, im Vergleich zur Gründung einer Gesellschaft m. b. H.

Freilich gestattet das Gesetz an sich im § 192 H.G.B., dass die eben erwähnte Prüfung auch vom Vorstand und Aufsichtsrat der zu gründenden Gesellschaft vorgenommen wird, jedoch nur unter ganz besonderen Umständen.

Sobald nämlich etwa ein Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates zu den Gründern gehört oder ihm nun besondere Vorteile im Gesellschaftsvertrag zugesichert sind oder einer eine Entschädigung bzw. Belohnung für die Gründung bezogen hat, müssen die besonderen Revisoren die Prüfungstätigkeit ausüben. Vorstand und Aufsichtsrat sind gesetzlich ausgeschlossen. Es wird aber in der Praxis wohl kaum eine Aktiengesellschaft ins Leben gerufen werden, bei der die Gründer, die doch stets pekuniär an

den Geschicken der Gesellschaft am meisten interessiert sind, sich aller Rechte auf die Geschäftsführung begeben, indem sie einen ganz unbeteiligten Vorstand, vor allem aber Aufsichtsrat bestellen. Also läuft tatsächlich die Vorschrift des § 192 H.G.B. auf einen vollständigen Ausschluss der Prüfung durch die Gesellschaftsorgane selbst hinaus.

Jetzt endlich kann die Anmeldung zur Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister erfolgen. Auch damit jedoch ist die Fülle der Sicherheitsvorschriften für die qualifizierte Sukzessivgründung nicht erschöpft. Hier hat vor der Eintragung das Gericht selbst noch erst eine Generalversammlung der Aktienzeichner, die unter seiner Leitung stattfindet, einzuberufen. Der Aufsichtsrat und Vorstand haben nochmals auf Verlangen sich über den gesamten Gründungshergang einschliesslich ihrer und der Revisoren Prüfungen und Berichte zu erklären. Nunmehr muss ein Viertel der erschienenen Zeichner, die mindestens ein Viertel des Grundkapitals repräsentieren, sich für die Herstellung aussprechen. Ausserdem haben die Gründer und die mit besonderen Vorteilen ausgestatteten Aktionäre, soweit sie für die Errichtung sind, nur ein beschränktes Stimmrecht, d. h. ihre Stimmen werden einfach nicht mitgerechnet, soweit sie für die Gründung lauten und die nicht begünstigten Aktionäre in der Mehrheit dagegen sind.

Erweist es sich kurz vor der Eintragung noch als nützlich, eine der gesetzlich notwendigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages oder andere Festsetzungen desselben zu ändern, z. B. die Schaffung von Aktien verschiedener Gattung und Aenderung ihrer Rechte, so muss Einstimmigkeit unter den Teilnehmern der Generalversammlung darüber herrschen, auch kann einfache Mehrheit jederzeit den Beschluss fassen, die Entscheidung zu vertagen und damit die Errichtung der Gesellschaft dauernd hinausziehen.

So kann also die Entstehung der Aktiengesellschaft im letzten Moment noch durch eine verhältnismässig sehr geringe Minderheit vereitelt werden, indem die Nichtgründer gegen die Errichtung stimmen. Das sind alles Schwierigkeiten, die bei der Gesellschaft m. b. H. unmöglich sind, weil dort nur Einmütigkeit der Gründer zur Aufstellung und Einreichung des Gesellschaftsvertrages ausreicht.

Im übrigen werden die Aktiengesellschaften wie die Gesellschaft m. b. H. mit der Eintragung ins Handelsregister existent als selbständige Rechtssubjekte.

a) Rechtliche Stellung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die rechtliche Stellung der Gesellschaft m. b. H. gibt an Selbständigkeit der der Aktiengesellschaft nichts nach, sie hat unabhängig von den Gesellschaftern ihre eigenen Rechte und Pflichten, wie das Vermögen der Gesellschafter der direkten Haftung für Gesellschaftsschulden den Gläubigern der Gesellschaft m. b. H. entrückt ist. Sie kann aktiv und passiv vor Gericht auftreten, kann Eigentum und sonstige dingliche Rechte erwerben,[1]) kurz sie verkörpert ein von der Gesamtheit ihrer Gesellschafter verschiedenes Rechtssubjekt, eine sogenannte juristische Persönlichkeit. Darüber, dass die Aktiengesellschaft die Eigenschaft einer juristischen Person besitzt, herrscht Einigkeit. Dagegen ist der Gesellschaft m. b. H. neuerdings von Meurer[2]) diese Eigenschaft bestritten worden, wie es früher auch vom preussischen Oberverwaltungsgericht[3]) geschehen ist.

Ganz abgesehen davon, das die Worte des Gesetzes „hat als solche selbständig ihre Rechte und Pflichten“ und

---

[1]) § 13 des Gesetzes.

[2]) Meurer, Juristische Person nach deutschem Reichsrecht, Stuttgart 1901.

[3]) Entsch. des Preuss. Oberverwaltungsgerichts, Bd. 30, S. 1.

die vollständige Trennung der Haftung der Gesellschaft von der ihrer Mitglieder mit Notwendigkeit auf die Absicht des Gesetzgebers, in der Gesellschaft m. b. H. eine juristische Person zu schaffen, hindeutet, ist die Ansicht um so erstaunlicher, als der Aktiengesellschaft von Meurer die juristische Persönlichkeit nicht abgesprochen wird. Man wird es doch kaum auf reinen Zufall zurückzuführen haben, dass der Gesetzgeber bei Begrenzung der rechtlichen Stellung der Gesellschaft m. b. H. genau dieselben Worte gebraucht, wie bei der Aktiengesellschaft.[1])

Damit ist meines Erachtens zur Genüge angedeutet, dass der Gesetzgeber die Stellung der Gesellschaft m. b. H. auch entsprechend der Aktiengesellschaft aufgefasst wissen will. Das Oberverwaltungsgericht hat denn auch in der Entscheidung Bd. 32, S. 76 seine frühere Ansicht aufgegeben und sich der allgemeinen Meinung und dem Reichsgericht[2]) angeschlossen. Ausserdem geniesst die Gesellschaft m. b. H. gemäss § 13 wie die Aktiengesellschaft den Vorzug, stets als Vollkaufmann mit den Rechten eines solchen zu gelten.

b) Stammkapital und Stammeinlage.

Wie die Gesellschaft m. b. H. in ihrer rechtlichen Stellung der Aktiengesellschaft nichts nachgibt, so steht sie, trotzdem der Gesetzgeber von verschiedenen Ausgangspunkten den Aufbau der beiden Gesellschaften entwickelt und es daher den äusseren Anschein einer Verschiedenheit der Struktur beider Gesellschaften hat, doch ganz gleich der Aktiengesellschaft.

Beide Gesellschaften benötigen, wie es in der Natur der Sache liegt, eines gewissen Haftungsobjektes, bei der Aktiengesellschaft Grundkapital, bei der Gesellschaft m. b. H.

---

[1]) § 210 H.G.B.

[2]) Entsch. des R.G. vom 30. Mai 1902. Juristische Wochenschrift S. 394.

Stammkapital genannt. Letzteres muss einen Mindestbetrag von 20 000 Mark, wie schon oben angedeutet, haben, ein Betrag, der ausreichend erscheint, „um die Entstehung einer Ueberzahl ungenügend fundierter Gesellschaftsbildungen[1]) zu verhüten, welche Gefahr bei der Einfachheit des Gründungsaktes selbst viel näher als bei der Aktiengesellschaft liegt. Bei dieser besteht allerdings schon mit einem Grundkapital von 5000 Mark die gesetzliche Gründungsmöglichkeit, aber praktisch wird niemand so unökonomisch vorgehen und mit solch geringem Kapital die Kosten allein der Gründung auf sich nehmen.

Von diesem Grundkapital ausgehend, lässt das Gesetz dasselbe in Aktien zerfallen, auf die eine Einlage zu machen ist, deren Höhe den Nennbetrag der Aktie bedeutet.

Bei der Gesellschaft m. b. H. entspricht der Geschäftsanteil der Aktie, d. h. beide stellen die Gesamtheit der Rechte des Gesellschafters der Gesellschaft gegenüber dar. Ihn nimmt das Gesetz zum Ausgangspunkt seiner Definition und bestimmt seine Höhe nach dem Betrage der übernommenen Stammeinlage, die im Aktienrechte also dem Nennbetrage der Aktie gleichbedeutend ist.

Beide kommen dann in der Ziffer des Grund- oder Stammkapitals wieder zum Ausdruck, indem die Summe aller Stammeinlagen bzw. Aktiennennbeträge das Stamm- bzw. Grundkapital, das Fundament jeder Gesellschaft, ausmachen.

c) Geschäftsanteile.

Erhellt aus dem Vorerwähnten, dass nach Stellung und Aufbau beide Gesellschaften dem Willen des Gesetzes gemäss gleichstehen sollen, so kann man das von den Anteilen, dem Geschäftsanteil und der Aktie, keineswegs behaupten. Im Gegenteil, des Gesetzgebers Wunsch war es,

[1]) S. Begründung in dem Entwurf eines Gesetzes betr. die Gesellschaft m. b. H.

zum Schutze des Publikums in Erwägung der bevorzugt leichten Gründungsmöglichkeit der Gesellschaft m. b. H. ihre Geschäftsanteile gegenüber der Aktie in seiner Umsatzfähigkeit mit voller Absicht und auch nicht ohne wichtigen Grund zu beschränken.

Seine Intention geht dahin, dass der Gesellschaft sowie ihrem Betriebe Fernstehende und mit ihrem inneren Wert nicht vertraute, von der Beteiligung an Gesellschaften m. b. H. grundsätzlich möglichst abgehalten werden sollten.

Um das zu erreichen, musste der Gesetzgeber darauf bedacht sein, den Geschäftsanteil so zu gestalten, dass er für einen börsenmässigen Handel untauglich erscheint. Er hat dies durch erschwerte Uebertragbarkeit und Beschränkung der anfänglichen Teilbarkeit des Geschäftsanteils zu erreichen gesucht.

Wie weit der Gesetzgeber seinen Zweck auch wirklich erreicht hat, wird weiterhin noch Gegenstand der Erörterung sein.

Die Geschäftsanteile sind von Gesetzes wegen frei veräusserlich und vererblich, aber zu ihrer Uebertragung selbst sowohl wie schon zu einer Vereinbarung über die Verpflichtung zur Abtretung eines Geschäftsanteils durch einen Gesellschafter bedarf es eines gerichtlich oder notariell geschlossenen Vertrages, sonst ist die ganze Abtretung nichtig, der Erwerber wird nicht Eigentümer des Anteils und ebensowenig Mitglied der Gesellschaft.

Hier nämlich liegt der grundlegende Unterschied zwischen Aktie und Geschäftsanteil. Wenn auch bei der Gesellschaft m. b. H. ebensogut ein Anteilschein für den Geschäftsanteil den Gesellschaftern ausgehändigt werden kann,[1]) im Gesetz ist ein solcher gar nicht erwähnt und die Gesellschafter haben an sich daher auch von Rechts wegen keinen Anspruch auf Ausgabe solcher Scheine, so

[1]) Motive, S. 24.

sind diese der Aktie gegenüber von Charakter ganz und gar verschieden.

Die Anteilscheine einer Gesellschaft m. b. H. haben für die Mitgliedschaftsrechte und nach aussen hin nur eine höchst untergeordnete Bedeutung, sie sind, wie die Motive (S. 24) sagen, nur eine Beweisurkunde, etwa wie der Schuldschein bei einer Darlehnsforderung. Es genügt bei Abtretung eines Geschäftsanteils nicht Uebergabe des Anteilscheines, im Gegenteil ist die Abtretung gänzlich unabhängig von der Uebergabe des Scheines. Ist gemäss § 15 des Gesetzes die Abtretung formgerecht ohne Uebergabe des Scheines vollzogen, so ist der Erwerber rechtmässiger Eigentümer des Geschäftsanteils und Gesellschafter geworden, wer auch immer den Anteilschein inne haben mag. Nur kann der neue Eigentümer[1]) die Herausgabe des Scheines verlangen, ohne ihn freilich zur Betätigung seiner Gesellschafterrechte nötig zu haben. Genau so ist es bei der Pfändung eines Anteils.

Der Erfolg ist also der, dass der Geschäftsanteil im geraden Gegensatz zu allen Aktienarten seinem Werte nach von dem Geschäftsanteilschein gänzlich losgelöst ist, während in dem Aktienschein selbst alle Rechte und Pflichten für den Eigentümer enthalten sind, der Wert demnach in dem Papier selbst steckt. Dieser Umstand macht die Aktie auch zum Wertpapier im Sinne des Gesetzes[2]) nächst der Art ihrer Veräusserung durch Uebergabe oder Indossament, je nachdem sie Inhaber oder Namensaktie ist. Daraus aber folgt umgekehrt, dass der Geschäftsanteilschein, dem diese für seine Umsatzmöglichkeit hochbedeutende Eigenschaft abgeht, und zwar aus zwei Gründen nicht Wertpapier ist. Zunächst, wie schon erwähnt, weil der ausgestellte Schein über einen Geschäftsanteil nur beweisende Kraft aber keine Werteigenschaft in sich selbst besitzt,

[1]) Vgl. § 402 B.G.B.

[2]) § 1 H.G.B.

sodann ein Anteilschein an Order oder auf den Inhaber[1]) ausgeschlossen ist. Selbst angenommen, der Schein solle, wie bei der Aktie, nach dem Gesellschaftsvertrag den Wert in sich selbst repräsentieren, d. h. es solle der Geschäftsanteil nur mit dem Anteilschein veräusserlich sein, was gesetzlich zulässig ist, so könnte er doch nicht durch blosse Uebergabe oder Indossament übertragen werden. Zu seiner Veräusserung gehört immer die Form der Zession (§ 15), sogar der gerichtlichen oder notariell beglaubigten Abtretung, und somit kann er ebensowenig wie ein Hypothekenbrief Anspruch auf die Wertpapiereigenschaft erheben. Soviel hat jedenfalls das Gesetz erreicht, dass der Erwerber eines Geschäftsanteils nicht zu einem solchen kommen kann, wie zu einem Lotterielose, er wird durch die Formvorschriften gezwungen, über seinen Erwerb vorher nachzudenken und beteiligt sich nicht auf irgend ein günstiges Urteil, was er mal aufgeschnappt hat, hin sofort. Leider wird es ja bei börsengängigen Aktien meist beobachtet, dass gerade Leute, die nichts von dem betreffenden Unternehmen verstehen und noch weniger in der Lage sind, etwas verlieren zu können, durch die ständig gestiegenen Kurse zur Zeit einer günstigen Konjunktur als Käufer auftreten, natürlich meist zu spät und nur, um bei dem unausbleiblichen Rückschlage ihr lange erspartes Geld zu verlieren. Deswegen dürfte der Ausspruch von O. Bähr,[2]) dass die Schaffung von Gesellschaften m. b. H. nur dem Schwindel zu Gute käme, eine unverdient harte Verurteilung sein. Es ist ihr als Vorzug anzurechnen, dass das Gros des Publikums niemals, vor allen Dingen aber nicht ein so ungeheuer grosser Kreis, durch eine betrügerische Geschäftsleitung um ihr Geld gebracht werden kann, wie bei der Aktiengesellschaft; man denke nur an die Casseler Trebertrocknung und Leipziger Bank. Dazu

[1]) **Motive, S. 14.**

[2]) **O. Bähr, Gesellschaft m. b. H., Grenzboten, Februar 1892,**

ist unsere Gesellschaftsform zu individualistisch, als dass solche Börsentreibereien möglich wären. Andererseits darf im Hinblick auf das Thema dieser Arbeit nicht ausser Acht gelassen werden, dass diese vom Gesetz gewollte und bis zu einem gewissen Grade auch unzweifelhaft erreichte Veräusserungsuntauglichkeit der Geschäftsanteile generell durchaus nicht als ein Nachteil unserer Gesellschaft anzusehen ist, und zwar ganz natürlich, weil weder die Gesellschaft noch ihre Mitglieder im allgemeinen das geringste Bedürfnis nach Umsatz oder öffentlicher Wertbemessung ihrer Anteile haben werden, weil sie selbst ja so eng mit der Gesellschaft verbunden sind, dass sie wissen, was ihre Anteile wert sind. Sie wollen einen geschlossenen, an dem Untermehmen selbst und nicht am Kurse ihrer Anteile interessierten Kreis bilden, der die bis zur Schaffung unserer Gesellschaft unerreichbare Wohltat geniesst, im Gegensatz zur offenen Handelsgesellschaft nur bis zu einer bestimmten Höchstsumme verlieren zu können, und doch, wie die offene Handelsgesellschaft, den kritischen Blicken der Aussenwelt entzogen zu sein. Es gibt denn auch Gesellschaften m. b. H., und zwar in nicht geringer Anzahl, die sogar, was den Wechsel ihrer Mitglieder angeht, an Exklusivität noch die offenen Handelsgesellschaften übertreffen. Allgemein ist die Uebertragung des Geschäftsanteils im Gesellschaftsvertrage an die Genehmigung der Gesellschaft geknüpft, in welchem Falle Vorstand oder Aufsichtsrat zur Erteilung zu berufen sein werden. Auch der Gesellschafterversammlung kann mit beliebiger Majorität und Mindestzahl die Genehmigungsbefugnis übertragen sein. Ueblich ist das Verfahren weniger, weil es unbequem und langwierig ist, jedesmal eine Generalversammlung zusammenzurufen.

Dem betreffenden Organ der Gesellschaft ist dabei vollständig freie Hand in seiner Entscheidung gelassen, es kann jeden Antrag auf Uebertragung eines Anteils ohne Angabe von Gründen, soweit selbstverständlich im Gesell-

schaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, einfach ablehnen. Damit wird aber die Abtretung selbst nach §§ 339, 413 B.G.B. unwirksam. Im Prozesswege ist hier, mag die Verweigerung der Uebertragung noch so unbegründet erscheinen, gar nichts zu erreichen, und das Reichsgericht hat bereits entschieden, dass eine Klage auf Abtretung, nach Feststellung, dass die Genehmigung der Gesellschaft mangelt, unzulässig ist, weil damit die Verurteilung zu einer unmöglichen Leistung gefordert wird.[1]) Der Gesellschaftsvertrag kann aber noch radikaler abgefasst sein und von Anfang an jegliche Veräusserung und sogar die Vererbung von Anteilen ausschliessen, gleich der offenen Handelsgesellschaft.[2])

Zwar vertritt Förtsch[3]) in beiden Fällen die entgegengesetzte Ansicht und nimmt die Nichtigkeit einer solchen Bestimmung an, jedoch ohne dafür einen Grund zu haben. Nur muss natürlich die betreffende Bestimmung im ursprünglichen Gesellschaftsvertrag aufgestellt oder entsprechend den Vorschriften des § 53 unseres Gesetzes gefasst sein.[4]) Dass im übrigen mit einer solchen allgemeinen Ausschliessung der Veräusserlichkeit oder Vererblichkeit der Geschäftsanteile nichts Ungesetzliches bestimmt ist, dem steht erstens der Wortlaut des § 15 Abs. 5 nicht entgegen: „Durch Gesellschaftsvertrag kann die Abtretung der Geschäftsanteile an weitere Voraussetzung geknüpft werden". Dafür sprechen aber die Konsequenzen, die aus dem Schlusssatz: „insbesondere von der Genehmigung der Gesellschaft abhängig gemacht werden", zu ziehen sind. Wenn es nämlich mit des Gesetzgebers Willen auf diesem Wege, wie oben gezeigt, möglich ist, jede Uebertragung eines Anteils auszuschliessen, so dürfte ein Grund nicht einzusehen sein, weshalb dasselbe nicht auch bereits durch

---

[1]) R.G. in Jur. Wochenschrift 1896, S. 323.

[2]) §§ 138, 139 H.G.B.

[3]) Anmerkung 2 zu § 15. — Parisius und Krüger, Anm. 8.

[4]) Neukamp, Anm. 8 zu § 15.

den Gesellschaftsvertrag gültig solle statuiert werden können. M. E. ist der Ansicht von Neukamp beizutreten.[1])

Aus dem Vorerwähnten erhellt, dass bei weitaus den meisten Gesellschaften der Wunsch des Gesetzgebers und die Absichten der Gesellschafter ganz die gleichen Ziele verfolgen, also trotz der prinzipiell im Gesetz vorgesehenen Veräusserungserschwerung der Anteile einer Gesellschaft m. b. H. insoweit jedenfalls von einer Benachteiligung gegenüber der Aktiengesellschaft doch nicht die Rede sein kann. Was nicht gewünscht wird, wird auch nicht entbehrt. Darum ist es doch nicht ausgeschlossen, dass trotzdem bei einer Gesellschaftsbildung in unserer Form auch das Bedürfnis nach Umsatz und Wertfeststellung der Anteile sich herausbilden kann. Vor allen Dingen wird ein solches Verlangen eher hervortreten, je grösseren Umfang die Gesellschaft annimmt mit entsprechender Erhöhung der Zahl der Anteile und je mehr Kapital in ihr investiert ist. Sobald das Kapital zu bedeutender Höhe gestiegen ist, werden sich naturgemäss verschiedene Gesellschafter unter den Anteilseignern finden, die der Gesellschaft nur als Kapitalisten, aber nicht mehr als Leiter und Betriebsinteressenten nahestehen. Diesen ist es aber ein sehr erklärliches Bedürfnis und eine Annehmlichkeit, wenn sie, wie regelmässig bei Aktien, erstens schwarz auf weiss gedruckt lesen können, wie ihr Anteil objektiv bewertet wird. Sodann gilt es ihnen zweifellos als beruhigendes Gefühl, dass sie den Anteil jederzeit losschlagen können.

d) Muss zur Erreichung dieses Zieles die Form des Aktienvereins unsere Gesellschaft verdrängen?

Es soll im folgenden gezeigt werden, wieweit der Gesellschaft m. b. H. gesetzlich die Möglichkeit gegeben ist, ihre Geschäftsanteile an Umsatzfähigkeit der Aktien nahe-

[1]) Vgl. Staub, Anm. 2 zu § 15.

zubringen. Zuvor aber möchte ich es an dieser Stelle nicht unterlassen, auf einen Vorzug hinzuweisen, den unserer Gesellschaft das Gesetz vor allen anderen, insbesondere den mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Gesellschaftsbildungen das Handelsrecht gewährt, und der wohl mit dem am meisten nächst dem einfachen Gründungsakt zu der auffallend schnellen Einbürgerung und Verbreitung beigetragen hat. Dies ist das aussergewöhnliche Selbstbestimmungsrecht und die Freiheit, unabhängig von gesetzlichen Vorschriften und Schranken eigenmächtig festzusetzen, wie die Gesellschaft, ihre Organe und ihr Betrieb sich gestalten soll. Insbesondere gegenüber der Aktiengesellschaft, der im übrigen doch unsere Gesellschaft sonst so ausserordentlich nahesteht, hat der Gesetzgeber in bezug auf die Statuierung staatlicher Kontrollrechte hier eine so bedeutende Beschränkung an den Tag gelegt, dass man in diesem Falle sicher nicht von einer, sonst gerne ihm vorgeworfenen, Bevormundung sprechen darf. Niedergelegt sind diese selbstgetroffenen Bestimmungen natürlich im Gesellschaftsvertrage, und zwar überwiegend gleich im ursprünglichen, bei Gründung eingereichten, da zu jeder Aenderung[1]) des Vertrages drei Viertel Majorität der abzugebenden Stimmen als Mindesterfordernis für einen solchen Beschluss verlangt wird.

In folgendem wird es sich nun darum handeln, bis zu welchem Grade der Gesellschaftsvertrag den Geschäftsanteil in seiner Umsatzfähigkeit fördern kann, wenn es im Interesse der Gesellschaft wünschenswert erscheint, nachdem bereits vorher auf die Möglichkeit sogar des gänzlichen Ausschlusses der Veräusserung hingewiesen wurde.

Als erstes Hindernis der Veräusserungsfähigkeit von Geschäftsanteilen muss der § 5 Abs. 2 des Gesetzes angesehen werden, der die Uebernahme mehrerer Stammeinlagen durch denselben Gründer verbietet. Wollte man also eine Gesellschaft m. b. H. mit einer Million Kapital wie bei einer

[1]) § 53 des Gesetzes.

Aktiengesellschaft mit Anteilen zu je 1000 Mark gründen, so käme man auf 1000 Gründer und das ist selbstverständlich ein Unding. Andererseits sind naturgemäss Anteile von höherem Nennwert erheblich schwerer umzusetzen. Deshalb ist es für die Veräusserungsfähigkeit des Geschäftsanteils von der höchsten Wichtigkeit, dass das Gesetz[1]) die Teilung der Geschäftsanteile im Gegensatz zum Verbote der Aktienteilung[2]) und den Verkauf dieser Teile zulässt. Es springt sofort ins Auge, dass somit gleich nach der Gründung die Gesellschaft ihre Geschäftsanteile wie Aktien, wenigstens der Einteilung nach, gestalten kann, und zwar bis in Anteile zu 500 Mark, da die Vorschriften nach § 5 Abs. 1 und 3 auch für geteilte Geschäftsanteile Gültigkeit haben.

Diese Teile sind nun unter Gesellschaftern und zum Zwecke der Auseinandersetzung unter Erben von Gesellschaftern, wenn der Gesellschaftsvertrag es so will, ganz frei veräusserlich. Schon das würde einen gewissen beschränkten Handel in einem geschlossenen Kreise ermöglichen.

Sollen Teile an Nichtgesellschaften verkauft werden, dann muss von Gesetzes wegen die Gesellschaft um ihre Genehmigung angegangen werden und hat dieselbe schriftlich zu erteilen.[3]) Die Vorschrift ist nun meines Erachtens eine ganz bedeutungslose Formsache bei einer Gesellschaft, deren Leitung den Umsatz ihrer Anteile protegiert. Was ist einfacher, als wenn der Vorstand einen vorgedruckten Genehmigungsschein auszufüllen und zu unterzeichnen hat, womit dem Verlangen des Gesetzes[4]) vollauf genügt ist. Der fünfte Absatz des § 17, dessen Fassung vielleicht Bedenken erwecken kann, klingt schlimmer als er ist. Es

[1]) § 17 des Gesetzes.
[2]) § 179 H.G.B.
[3]) § 17 des Gesetzes.
[4]) § 17 Abs. 1 und 2.

heisst dort: „Eine gleichzeitige Uebertragung mehrerer Teile von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters an denselben Erwerber ist unzulässig.“ Die Gleichzeitigkeit bezieht sich aber nach übereinstimmender Ansicht in Theorie und Praxis[1]) nur auf die Einheit des Uebertragungsaktes, d. h. es können beliebig viel Teile von Geschäftsanteilen auch an ein und denselben oder von demselben Gesellschafter veräussert werden, nur muss für jeden veräusserten Teilanteil eine besondere Zessionsurkunde ausgestellt werden. Mehr verlangt das Gesetz nicht.

Es bleibt also als einziges Hindernis eines börsenmässigen Handels in Geschäftsanteilen von Gesellschaften m. b. H. nur die Tatsache übrig, dass zur Uebertragung gerichtliche oder notarielle Zession gesetzlich unbedingt verlangt wird.

Darin eine unüberwindliche Schranke zu sehen, halte ich für ganz unrichtig. Das wird sofort einleuchten, wenn man einen Blick auf den Handel wirft, wie er heute mit den Anteilen von gewerkschaftlich betriebenen Bergwerksunternehmungen statthat.

Der Kuxschein ist auch kein Inhaber- oder Orderpapier, er wird geradeso durch Zession wie unser Gesellschaftsanteil übertragen, dort nur schriftlich, hier in amtlich beglaubigter Form, für die Veräusserungsmöglichkeit kein Unterschied von grundlegender Bedeutung. Was weiter bei Uebertragung des Kuxscheines die Eintragung und Umschreibung im Gewerkenbuch bedeutet, ist bei der Gesellschaft m. b. H. die Genehmigung der Gesellschaft zur Veräusserung.

In Essen und Düsseldorf findet jetzt regelmässig eine Börse für Kuxen mit bedeutender Beteiligung und hohen Umsätzen statt, abgesehen von den zahlreichen speziellen Kuxenhändlern, die stetig die Preise der verschiedenen Kux-

[1]) Vgl. Protokolle Parisius-Krüger, Staub, Anm. zu § 17 Abs. 5.

scheine veröffentlichen und schon dadurch auch bis zu einem gewissen Grade den Umsatz und die Bewertung vermitteln. Dieser weitverzweigte Handel hat sich bei Kuxen auch erst allmählich herausgebildet und man kann, nachdem vorstehend nachgewiesen wurde, dass weder ein gesetzliches noch ein praktisches Hindernis für einen ebensolchen Börsenhandel in Anteilen von Gesellschaften m. b. H. besteht, wohl mit Recht annehmen, dieser Fall werde später, wenn die Gesellschaftsform erst länger bestanden hat, genau so eintreten, wie bei der Gewerkschaft.

III. Einzelne Vorzüge.

a) Zubusse.

Im Anschluss an diesen Vergleichspunkt mit dem Kuxschein sei hier noch ein anderer erwähnt, der der Gesellschaft m. b. H. meines Erachtens einen höchst bedeutenden und zu wenig gewürdigten Vorzug vor der Aktiengesellschaft einbringt, das Recht Nachschüsse oder Zubusse einzufordern.

Für jedes Unternehmen, insbesondere jedes industrielle, ist es bei seinem Entstehen eine der schwierigsten Fragen, richtig den Kapitalbedarf abzuschätzen, den das Werk zu einem gehörigen Ausbau und geeigneten Betrieb bedarf. Je grösser das Werk, desto schwieriger die Taxe. In der Tat beobachtet man denn auch speziell bei Aktienvereinen, deren Kapital ja fast stets bedeutendere Höhe hat, nicht selten, dass lange bestehende Gesellschaften noch nach vielen Jahren an einer verfehlten Beurteilung ihres Kapitalbedürfnisses seit alters her leiden. Selbstverständlich war fast immer das Kapital zu gering bemessen. Dann muss eine Generalversammlung berufen werden, um entweder eine Er-

höhung des Aktienkapitals zu beschliessen, was viel Zeit erfordert, und ausserdem meist auch sehr erhebliche Kosten, da man gewöhnlich ohne die Mitwirkung von Banken nicht auskommt.

Andererseits kann die Aktiengesellschaft freilich auch eine Anleihe irgend welcher Art aufnehmen, um ihre Geldbedürfnisse zu befriedigen. Abgesehen davon, dass auch in diesem Falle regelmässig eine Bankprovision zu zahlen ist, bei einer Obligationenanleihe ausserdem noch die Ausgabekosten hinzukommen, stellt jede Anleihe naturgemäss eine dauernde Schmälerung des Gewinnes dar, indem zunächst ihr Zinserfordernis vom Gewinn im Betriebe des Werkes abzuziehen ist. Bei Erhöhungen des Kapitals dagegen besteht die grosse Gefahr der Verwässerung desselben, d. h. das Kapital gerät in ein Missverhältnis zur Ertragmöglichkeit des Werkes, das wohl für ein kleines Kapital eine angemessene Rente gewährleistet, bei übermässiger Höhe aber die Aktionäre dividendenlos lässt. Die Aktiengesellschaft hat allerdings auch noch ein Mittel, aber kein Zwangsmittel, die freiwillige Zuzahlung, meist verbunden mit einer Zusammenlegung. Indessen ist speziell die Zuzahlung bei Aktiengesellschaften derartig unbeliebt, dass sehr oft Aktionäre lieber mit grossem Verlust ihre Aktien verkaufen, als sich zu einer Zuzahlung entschliessen. Und jede Verwaltung eines Aktienvereins wird sich nur in der äussersten Not zu einem solchen Schritt entschliessen, weil sie damit sicher das Vertrauen ihrer Aktionäre und des Publikums verliert.

Der Gesellschaft m. b. H. hat der Gesetzgeber es ungleich leichter gemacht, den aus dem wechselvollen Betriebe eines gewerblichen Unternehmens oft so plötzlich hervortretenden Geldbedarf ebenso gründlich wie schnell zu befriedigen. Sie kann — sie braucht es aber nicht, wie die Gewerkschaft — sich als Gesellschaft mit Zubussepflicht konstituieren und dann ihren Kapitalbedarf durch Einziehen von Zuschüssen im Verhältnis der Geschäftsanteile von ihren

Gesellschaftern decken. Dieses Recht kann in zweifacher Art gegeben sein. Sie kann, je nach dem Inhalt des Gesellschaftsvertrages, unbegrenzt Zuschüsse verlangen dürfen, oder sie ist nur bis zu einem festgesetzten Höchstbetrage dazu berechtigt. Je nachdem sind die Rechte und die Haftung der Gesellschafter für diese Zuschüsse verschieden und zwar notwendigerweise. Es musste dem Gesellschafter bei unbegrenzter Nachschusspflicht ein Ausweg freigelassen werden, sollte er nicht schutzlos der Willkür der Gesellschaftsorgane preisgegeben werden. Denn letztere kann gesetzlich nach freiem Ermessen und Bedürfnis die Zuschüsse einfordern. Deshalb hat dem Gesellschafter der Gesetzgeber das Abandonrecht bezüglich eines derartig belasteten Geschäftsanteils verliehen, derart, dass er innerhalb Monatsfrist nach Einforderung der Zubusse seinen Anteil zwecks Befriedigung der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen vermag, wohlverstanden nur, wenn seine Stammeinlage voll bezahlt ist.[1])

Für deren Vollzahlung gibt es keine Befreiung und kann es nicht geben, ohne dass die Grundfesten der Gesellschaft m. b. H., d. h. ihr unvermindertes Stammkapital und damit ihre Kreditwürdigkeit, erschüttert würde. Umgekehrt hat die Gesellschaft bei Nichtzahlung des Zuschusses das Recht, nach einem Monat und entsprechender Mitteilung durch Einschreiben, den Anteil als zu ihrer Verfügung gestellt anzusehen. In beiden Fällen soll sie den Anteil in öffentlicher Versteigerung für Rechnung des Gesellschafters verkaufen, wenn der Erlös Stammeinlage und Zuschuss deckt. Der Ueberschuss gebührt dem hiermit ausscheidenden Gesellschafter.

Ist eine hinreichende Verwertung nicht durchführbar, so verfällt der Anteil der Gesellschaft, von welchem Zeitpunkt der Eigentümer in beiden Fällen aufhört, Mitglied

[1]) § 27 Abs. 1.

der Gesellschaft zu sein. Bis dahin ist der nichtzahlende Gesellschafter noch immer Mitglied in allen Rechten und Pflichten und kann sich jederzeit durch Zahlung des Zuschusses wieder in den uneingeschränkten Besitz seines Anteils mit allen Gesellschaftsrechten setzen.

Häufiger dagegen ist die Zuschusspflicht der Gesellschafter auf einen bestimmten Höchstbetrag vertraglich beschränkt, offenbar, weil nicht leicht sich Gesellschafter finden werden, die ihren Anteil und ihr Vermögen bis zu einem gewissen Grade jedenfalls freiwillig dem Gutdünken eines Gesellschaftsvorstandes anvertrauen, der ja bei unbeschränkter Nachschusspflicht ganz nach Gutdünken weitere Einzahlungen verlangen kann.

Bei beschränkter Nachschusspflicht weiss der Gesellschafter von vornherein, für wieviel ihn die Gesellschaft in Anspruch nehmen kann, und deshalb erscheint es durchaus berechtigt, wenn hier der Gesetzgeber der Gesellschaft ganz andere Zwangsmittel gegen den säumigen Zuschusszahler an die Hand gibt. Der Gesellschafter kann gewissermassen die beschränkten Zuschüsse mit zur Stammeinlage rechnen, sie figurieren mit als Grundpfeiler des Gesellschaftsbaues, als ihr Betriebskapital. Auch der Gesetzgeber selbst betrachtet sie offenbar als solche, indem er das Einziehen von Zuschüssen schon vor der Vollzahlung des Kapitals gestattet.[1]) Darum ist es auch das Naheliegendste, wenn bei Schweigen des Gesellschaftsvertrages von Gesetzes wegen einfach die Regeln über die Einzahlung auf den Geschäftsanteil[2]) in diesem Falle auf die Zahlung der Zubusse übertragen werden, obwohl die Haftung der Gesellschafter für Einzahlung des Stammkapitals noch verschärft ist gegenüber der des Aktionärs, sehr zum Vorteil der Vertrauenswürdigkeit der Gesellschaft, indem das Gesetz eine dem Aktienrechte völlig fremde Kollektivhaft aller Gesellschafter

[1]) § 28 Abs. 2 des Gesetses.

[2]) §§ 21—23 des Gesetzes.

für Vollzahlung und Nichtverminderung des Stammkapitals statuiert.[1]) Auch kann dieselbe Haftbarkeit der Gesellschafter durch Vertrag selbst bei sonst unbeschränkter Zuschusspflicht festgesetzt werden, wenigstens bis zu einer bestimmten Summe.

Diese Regeln laufen aber auf ein dem Aktienrechte mit der vorerwähnten Verschärfung der §§ 24 und 31 nachgebildetes Kaduzierungsverfahren hinaus. Der Gesellschafter wird durch Einschreibebrief gemahnt, es wird ihm ein Monat Frist gewährt und dann ist der Gesellschafter seines Anteils und seiner bereits geleisteten Zahlungen für verlustig zu erklären. Trotzdem wird er nicht frei dadurch, er bleibt verhaftet und ebenso seine etwaigen Vormänner im Eigentum des Anteils.

Ist von ihm und diesen nichts zu erlangen, so kann die Gesellschaft im Wege öffentlicher Versteigerung aus dem Anteile sich befriedigen.

Aus dem Vorerwähnten, und es ist der regelmässige Fall der, dass die Nachschusspflicht beschränkt ist, erhellt, wie erheblich und einschneidend die Machtmittel der Gesellschaft gegen den säumigen Gesellschafter sind. Er ist solchen Vermögensnachteilen unterworfen, dass selten wohl ein Gesellschafter die Zahlung weigern wird. Dabei ist aber stets festzuhalten, nur die Gesellschaft kann gegen ihr Mitglied vorgehen, nie, eine grosse Gefahr für die Teilhaber der offenen Handelsgesellschaft, ein Gläubiger der Gesellschaft gegen ein Mitglied derselben. Und dann kann die Gesellschaft auch nur Zuschüsse verlangen, sie braucht es jedoch nicht, auch nicht hinsichtlich der Stammeinlage, im Gegensatz zur Aktiengesellschaft, der das Kaduzierungsverfahren bei Einzahlung des Grundkapitals zur Pflicht gemacht ist. Wie leicht kann durch eine unerwartete plötzliche Einzahlung auf Aktien der Zeichner in die schwerste

[1]) §§ 24—31 des Gesetzes.

Verlegenheit geraten, ja zur Zahlungseinstellung getrieben werden, der für den Augenblick keine realisierbaren Vermögensstücke besitzt.

Die Aktiengesellschaft lässt dann die Aktien kaduzieren, ein verständiger Vorstand einer Gesellschaft m. b. H. wird zuwarten, wenn der Gesellschafter an sich sicher ist und nur momentan sein Geld nicht verfügbar hat, bis sich dessen Lage gebessert hat und beiden Teilen ist geholfen. Nicht zum geringsten durch diese Zubussemöglichkeit ist zweifellos eine wesentlich engere Kettung der Gesellschafter an die Gesellschaft gelungen, erstens ein Hauptwunsch des Gesetzgebers und zweitens sicherlich auch ein glücklicheres Verhältnis als meistens bei der Aktiengesellschaft, wo die Aktie nur ein Stück Wertpapier seines Besitzers ist, der mit Eifer den Kurs und die Dividendenschätzung, aber ohne Interesse den Betrieb verfolgt.

Auf den Vorzug, wie schnell, wie einfach unter Verminderung aller Unkosten sonstiger Kapitalbeschaffungen sich unsere Gesellschaft durch diese Zubusse ihren Geldbedarf derart zuführen kann, wurde eingangs schon hingewiesen.

b) Steuer.

Selbstverständlich ist eine derartige Zubusse auch nicht besteuerbar, woran anschliessend noch zum Schluss die sehr erheblichen Vorteile, die unsere Gesellschaftsform in steuerrechtlicher Beziehung gegenüber der Aktiengesellschaft bietet, kurz hervorgehoben werden mögen. Letztere hingegen ist, wie schon im vorigen Abschnitt erörtert wurde, entweder auf eine Anleiheschuld angewiesen — hier müssen erstens die auszugebenden Obligationen verstempelt werden — und dann sind Anleihen ohne hypothekarische Sicherung sozusagen eine Unmöglichkeit, so dass noch die entsprechenden Vertrags- oder Eintragungsstempel hinzukommen. Oder sie gibt neue Aktien aus. Diese unterliegen aber

einmal dem Ausgabestempel, den die Gesellschaft trägt[1]) und dann ist noch der sogenannte Anschaffungsstempel[2]) des Erwerbers zu leisten.

Will eine Aktiengesellschaft ihre Verhältnisse ordnen und einen Buchgewinn erzielen, indem sie die Aktien zusammenlegt und für die zusammengelegten Genussscheine ausgibt, so sind diese Scheine ebenfalls der Stempelsteuer unterworfen. Fordert sie dagegen, ähnlich unserem Zuschuss, gleichzeitig zu einer Zuzahlung auf — unter Verwandlung der Aktien, auf die die Zahlung geleistet wird, in Vorzugsaktien mit bestimmten Privilegien — ohne besondere Vorteile leistet natürlich niemand eine Zuzahlung —, so gelten diese Vorzugsaktien als neu ausgegebene und unterliegen der erwähnten Stempelsteuer.[3])

Genau so ist es bei der Gründung der Aktiengesellschaft, mag Simultan- oder Sukzessivgründung vorliegen. In jedem Falle sind die Aktien dem doppelten Stempel unterworfen, wohingegen bei der Gesellschaft m. b. H. als einzige Stempelabgabe in gleicher Weise wie beim Aktienverein nur der Gesellschaftsvertragsstempel erhoben wird.

Viel vorteilhafter ist, und zwar mit alleiniger Ausnahme von Baden, in allen grösseren Bundesstaaten die Gesellschaft mit beschränkter Haftung inbetreff der Staatssteuern gestellt. Sie hat nur Gewerbe-, Grund- und Gebäudesteuer zu zahlen, aber sie ist ganz befreit von Einkommensteuer. Es fällt also für ihre Gesellschafter die so viel geschmähte Doppelbesteuerung weg und die Gesellschaft m. b. H. braucht nicht den oft sehr bedeutenden Einkommensteuerbetrag von vornherein vom Reingewinn abzusetzen, wie die Aktiengesellschaft. Und was von der Staatssteuer gilt, trifft naturgemäss auch auf die kommunalen Zuschläge zu, von ihnen wird unsere Gesellschaft ebensowenig betroffen.

---

[1]) Gesetz vom 24. April 1894.

[2]) R.G. Bd. 31 S. 17.

[3]) R.G. Bd. 21 S. 25—36, S. 92.

Nur Baden besteuert seit 1900[1]) auch den Reingewinn unserer Gesellschaft, freilich unter gewissen mildernden Abzügen und zieht wie jedes gewerbliche Unternehmen die Gesellschaft m. b. H. sogar zur Kirchensteuer heran.

IV. Die Geschäftsführung.

An sich wird die Gesellschaft nach denselben kaufmännischen Grundsätzen geleitet, wie auch die Aktiengesellschaft, aber nach aussen hin ist sie eines grossen Vorzugs teilhaftig geworden;[2]) sie braucht nicht, wie die Aktiengesellschaft, ihre Karten vor jedermann aufzudecken, wofern sie nicht etwa gewerbsmässig Bankgeschäfte betreibt. Nur vor dem Forum ihrer Gesellschafter ist die Verwaltung genötigt, ihren Stand, ihre Anlagen darzulegen. Dass damit unsere Gesellschaft eine viel freiere Betätigung besitzt, wird man ohne weiteres zugeben müssen, wenn man sieht, wie ungemein schwierig es für einen Aktienverein heute ist, von langer Hand her eine Verbindung mit einem gleichen Unternehmen durch Kapitalbeteiligung herbeizuführen, ohne dass es in der Bilanz zum Bewusstsein des Publikums und damit meist zu einer Kurstreiberei kommt. Die Verwaltung der Gesellschaft m. b. H. kann, ohne zu verschleiern, mit Leichtigkeit das gewünschte Ziel erreichen.

[1]) Gesetz vom 9. August 1900.

[2]) § 41, Abs. 4 des Gesetzes.

Schlussbetrachtung.

Wie gezeigt, ist die Gesellschaft m. b. H. mit einer ganzen Reihe sehr erheblicher Vorzüge gegenüber der Aktiengesellschaft ausgestattet. Es fragt sich, um ihren Wert als Handelsgesellschaft zu ermessen, verdient sie diese Vorzugsbehandlung durch das Gesetz auch und hat sie sich ihrer im Leben würdig gezeigt?

Wie wenig zutreffend die Befürchtungen der Gegner unserer Gesellschaft m. b. H. waren, mag, abgesehen von der täglich zu beobachtenden praktischen Bewährung unserer Gesellschaftsform schon daraus entnommen werden, dass auch die österreichische Regierung fast genau nach dem Muster des deutschen Gesetzes ihrem Parlament einen Entwurf zum Gesetz über die Gesellschaft m. b. H. hat zugehen lassen, und zwar nach sehr eingehender Prüfung der Entwicklung, die unsere Gesellschaft in Deutschland genommen hat. Es könnte kein glänzenderes Zeugnis für die Lebensfähigkeit und Daseinsberechtigung der Gesellschaft m. b. H. angeführt werden, als es das statistische Material der österreichischen Regierung bietet, wonach im ersten Jahrzehnt ihrer Existenz 6200 unserer Gesellschaften mit 2282 Millionen Kapital gegründet wurden.

Ebenfalls von höchstem Interesse ist es, dass trotz aller schlimmen Prophezeihungen der Widersacher unserer Gesellschaftsform und speziell ihrer beschränkten Haftbarkeit 1900—1902 fünfmal soviel Konkurse über offene Handels-

gesellschaften eröffnet wurden, bei denen doch die denkbar schärfste Haftung statuiert ist, als über Gesellschaften m. b. H.

Man wird nicht zu weit gehen, wenn man sagt, die Gesellschaft m. b. H. hat nicht nur wirkliche Vorzüge vor der Aktiengesellschaft, sondern sie bedeutet in ihrer ganzen Idee einen Fortschritt in der Gesellschaftsbildung, um den uns das Ausland beneidet.